SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

One person, one vote?: die Europäische Zentralbank im Lichte der EU-Osterweiterung

Fritz, Heiko

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Fritz, H. (2001). *One person, one vote?: die Europäische Zentralbank im Lichte der EU-Osterweiterung.* (F.I.T. Discussion Papers, 2/01). Frankfurt an der Oder: Europa-Universität Viadrina, Frankfurter Institut für Transformationsstudien. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-422193

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Heiko Fritz

One Person, One Vote?
Die Europäische Zentralbank im Lichte der EU-Osterweiterung

No. 2/01

Frankfurter Institut für Transformationsstudien

Frankfurt institute for Transformation Studies

Europa-Universität Viadrina
Postfach 1786
D - 15207 Frankfurt (Oder)

Heiko FRITZ

One Person, One Vote?

Die Europäische Zentralbank im Lichte der EU-Osterweiterung

Heiko Fritz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Frankfurter Institut für Transformationsstudien (FIT) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Das FIT wird als Innovationskolleg von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt.

One Person, One Vote?
Die Europäische Zentralbank im Lichte der EU-Osterweiterung[1]

Einführung

Mit dem Beitritt mittel- und osteuropäischer Länder (MOEL) sowie Maltas und Zyperns zur Europäischen Union (EU) kann die EU auf bis zu 27 Mitglieder anwachsen. Neben den Kriterien, die von den Beitrittskandidaten vor ihrer Aufnahme erfüllt werden müssen, stellte der Europäische Rat von Kopenhagen im Jahre 1993 die Erweiterungsfähigkeit als eine Bedingung auf, die von der EU selbst zu erfüllen ist. Vor allem die gemeinsame Agrarpolitik (GAP), die Regionalpolitik und die EU-Institutionen – die Abstimmungsverfahren und die Stimmengewichtung im Ministerrat, die Größe und die Zusammensetzung der Kommission, die Kompetenzverteilung zwischen den EU-Institutionen – schienen einer Erweiterung im Wege zu stehen.

Die Probleme im Zusammenhang mit der GAP wurden durch die Einführung vorsichtiger Reformschritte durch den Europäischen Rat von Berlin im März 1999 zumindest auf einen Zeitpunkt vertagt, an dem die ersten Kandidaten bereits beigetreten sein werden. Ähnlich wurde mit der Regionalpolitik verfahren. Durch die Verabschiedung eines Finanzplanes bis 2006 werden mögliche Verteilungskonflikte aus den Beitrittsverhandlungen herausgehalten, um sie nach dem Beitritt der Neumitglieder innerhalb der Entscheidungsstrukturen der EU auf bewährtem Wege – etwa durch *issue linkages* – lösen zu können. Die Regierungskonferenz von Nizza hatte unter anderem zum Ziel, institutionelle Reformen der EU zu erzielen, die auch nach der Aufnahme neuer Mitglieder ihre Funktionstüchtigkeit sicherstellt (vgl. Deutsche Bundesbank, 2001). So wurden die Anzahl der Kommissionsmitglieder ab 2005 begrenzt und die Stellung des Kommissionspräsidenten gestärkt, die Stimmengewichte im Ministerrat neu verteilt und der Anwendungsbereich von Mehrheitsentscheidungen erweitert, sowie das Europäische Parlament stärker in die Entscheidungsfindung eingebunden. Das Minimalziel der Bewahrung von Handlungsfähigkeit scheint damit zunächst erreicht zu sein.[2] Mit Blick auf ihre langfristige Tauglichkeit müssen die Problemlösungen von Nizza freilich überprüft und korrigiert werden.

Dies gilt auch für andere Problembereiche, die nicht auf der Agenda von Nizza standen, da sie der Aufnahme neuer Mitglieder nicht unmittelbar im Wege stehen. Hierzu gehören vor allem Fragen im Zusammenhang mit einer späteren Teilnahme

---

[1] Für hilfreiche Anmerkungen zu einer vorigen Version des Aufsatzes bin ich Frank Bönker und Hans-Jürgen Wagener dankbar. Die Verantwortung für verbliebene Unstimmigkeiten oder Fehler liegt alleine beim Autor.

[2] Das erzielte Ergebnisse weist jedoch hinsichtlich der Effizienz des Entscheidungsprozesses erhebliche Mängel auf (vgl. Baldwin et al., 2000).

der MOEL an der Europäischen Währungsunion (EWU). Die Europäische Zentralbank (EZB) stellt fest, daß sich neue Mitgliedstaaten durch ihren Beitritt zur EU zur Einführung des Euro zu einem späteren Zeitpunkt verpflichten, da sie keine *opting-out* Klausel wie etwa Dänemark oder Großbritannien in Anspruch nehmen können. Als einzige institutionelle Konsequenz hieraus sieht die EZB eine Vergrößerung des Erweiterten Rates der EZB (vgl. Europäische Zentralbank, 2000). Dies ist inhaltlich in der kurzen Frist unumstritten und strategisch von der EZB kaum anders zu erwarten. Schließlich kann es nicht die Aufgabe dieser jungen Organisation sein, in Zeiten einer unsicheren Entwicklung des Außenwertes des Euro die Marktteilnehmer durch eine (noch) unnötige Reformdiskussion weiter zu verunsichern. Mittelfristig werden diejenigen MOEL, welche die Kriterien zur Teilnahme an der EWU erfüllen, den Euro einführen und Mitglieder in allen Institutionen des Eurosystems sein. Immerhin geht der Europäische Rat von Nizza davon aus, daß die EZB oder die Europäische Kommission so rasch wie möglich eine Empfehlung betreffend der Abstimmungsmodalitäten im EZB-Rat vorlegen wird (vgl. Europäische Zentralbank, 2001: 107f). Nach der in Nizza um einen Absatz erweiterten Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfordert die Annahme des Änderungsvorschlags Einstimmigkeit der Staats- und Regierungschefs sowie die Ratifizierung entsprechend der nationalen Verfassungsbestimmungen. Das vorliegende Papier soll einen Beitrag zur Diskussion über mögliche institutionelle Änderungen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) leisten.[3]

Im nächsten Abschnitt wird die derzeitige institutionelle Ausgestaltung des ESZB vorgestellt. Abschnitt 2 weist auf Probleme hin, die durch die Osterweiterung bei unverändertem institutionellen *setting* entstehen können. Dabei wird insbesondere auf die Gefährdung von Preisniveaustabilität sowie auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit des EZB-Rates eingegangen. In Abschnitt 3 werden zunächst die Organisationsformen anderer, föderal strukturierter Zentralbanken im Hinblick darauf diskutiert, wie sie mit verwandten Problemen umgehen. Anschließend werden verschiedene Reformvorschläge für das ESZB diskutiert. Der letzte Abschnitt faßt die Ergebnisse der Untersuchung zusammen.

1. Die derzeitige institutionelle Ausgestaltung des ESZB[4]

Das Europäische System der Zentralbanken besteht aus der EZB, den nationalen Zentralbanken (NZBen) derjenigen Länder, die durch die uneingeschränkte Teilnahme an der EWU die geldpolitische Souveränität an die EZB abgetreten und den

---

[3] Vgl. hierzu auch De Grauwe et al. (2000) und Deutsche Bank Research (2000)

[4] Die Ausführungen dieses Abschnittes gehen auf die Bestimmungen der Artikel 105 bis 115 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 02. Oktober 1997, die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie auf Europäische Zentralbank (1999) zurück.

Euro eingeführt haben, sowie den NZBen der übrigen EU-Mitglieder. Für die am Euro teilnehmenden NZBen und die EZB wird der Begriff des Eurosystems verwendet.

Die Organe des ESZB sind das EZB-Direktorium, der EZB-Rat und der Erweiterte EZB-Rat (vgl. Abbildung 1). Das EZB-Direktorium setzt sich aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Alle Direktoriumsmitglieder werden vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU (ECOFIN-Rat) vorgeschlagen und durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs einstimmig ernannt.[5] Der EZB-Rat besteht neben den Mitgliedern des EZB-Direktoriums aus den Präsidenten der NZBen des Eurosystems. In Anlehnung an Abbildung 1 hängt ihre Anzahl N davon ab, wie viele EU-Mitglieder am Eurosystem teilnehmen wollen und gleichzeitig die Konvergenzkriterien für die Teilnahme erfüllen. So stieg ihre Anzahl durch die Aufnahme Griechenlands in das Eurosystem von 11 auf 12. Die Leitungsgremien der NZBen und deren Präsidenten werden nach dem jeweiligen nationalen Recht der EWU-Teilnehmerstaaten ernannt. Der EG-Vertrag begründet kein Harmonisierungserfordernis des Ernennungsprozedere.[6] Dem Erweiterten EZB-Rat gehören zusätzlich die NZB-Präsidenten der EU-Mitgliedstaaten an, die nicht Mitglied des Eurosystems sind. Ihre Anzahl M ist sowohl von N als auch von der Anzahl der EU-Mitgliedstaaten abhängig. Die Aufnahme neuer EU-Mitglieder führt zum Anwachsen des Erweiterten EZB-Rates um die Anzahl der Neumitglieder. Bei der Teilnahme zusätzlicher Mitglieder am Euro nimmt M in demselben Maße ab wie N zunimmt.

Abbildung 1: Beschlußfassende Organe des ESZB

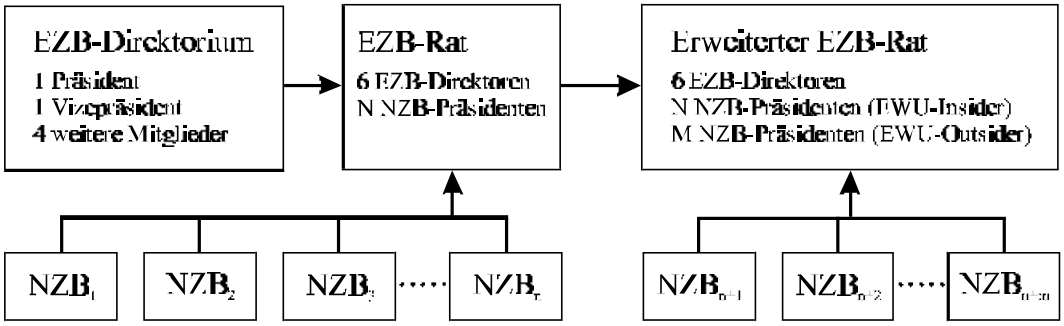

Der EZB-Rat ist das oberste Beschlußorgan für die Geldpolitik des Eurosystems. Geldpolitische Beschlüsse werden im EZB-Rat mit der einfachen Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder getroffen. Nach dem Grundsatz *one person, one vote* hat jedes Mitglied eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

[5] Nach Art. 112(2) des Amsterdamer Vertrags werden das Europäische Parlament und der EZB-Rat hierzu gehört. Ein Veto-Recht besitzen sie jedoch nicht.

[6] Vgl. insbesondere die Empfehlungen des Europäischen Währungsinstituts (EWI, 1998: 310ff) zu den Aspekten der personellen Unabhängigkeit einer Zentralbank, die Mitglied des ESZB ist.

des EZB-Präsidenten.[7] Das vorrangige Ziel der Geldpolitik ist die Preisstabilität im Euroraum.

Das EZB-Direktorium ist das oberste ausführende Organ der Geldpolitik im Eurosystem und setzt die Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates um. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist es gegenüber den NZBen weisungsbefugt. Der Erweiterte EZB-Rat ist ein beratendes Organ vor allem in Fragen der Währungszusammenarbeit mit EU-Mitgliedern, welche die nationale Währung beibehalten.

Die NZBen derjenigen Länder, die am Euro teilnehmen, sind ausführende Organe des Eurosystems. Sie unterstehen der EZB. Wie die EZB müssen auch die NZBen finanziell, personell, funktionell und institutionell von den nationalen Regierungen unabhängig sein.

2. Das Eurosystem und die EU-Osterweiterung

Der Beitritt neuer Mitglieder zur EU ist davon abhängig, inwieweit die Kandidaten die Kopenhagener Kriterien zur Aufnahme in die EU erfüllen. Darüber hinaus muß in den Verhandlungen zwischen den Regierungsvertretern der Beitrittskandidaten und der EU Einigkeit über die Bereiche der EU-Politik erzielt werden, in denen nach dem Beitritt Übergangsfristen für die Anwendung des *acquis communautaire* gelten, und über deren Dauer. Diejenigen MOEL, welche bereits Anfang 1999 Beitrittsverhandlungen mit der EU aufgenommen haben, können diese in einem optimistischen Szenario im Laufe des Jahres 2002 abschließen und nach erfolgreichen Ratifizierungsverfahren entsprechend den nationalen Verfassungsvorschriften bereits 2003 oder 2004 EU-Mitglieder sein.[8]

Mit dem Beitritt zur EU ist nicht gleichzeitig die Teilnahme an der EWU verknüpft. Hierfür gelten gesonderte Konvergenzkriterien. Zunächst sollen die Konvergenzlage der MOEL und daraus abgeleitet ein zeitliches Szenario zur Erweiterung des Eurosystems dargestellt werden. Anschließend werden Überlegungen zu institutionellen Implikationen für das Eurosystem durchgeführt.

2.1. Konvergenzfortschritte der Beitrittskandidaten

Alle EU-Mitglieder, die den Euro noch nicht eingeführt haben, müssen für die Teilnahme an der EWU u.a. folgende Konvergenzkriterien erfüllen:

---

[7] Von dem Grundsatz *one person, one vote* wird nur bei Entscheidungen abgewichen, die den Status der NZBen als Anteilseigner am Grundkapital der EZB betreffen. Die Stimmen werden in diesem Falle entsprechend dem Verhältnis des eingezahlten Kapitals am gesamten Kapital gewichtet.

[8] Zu dieser sog. „Luxemburg-Gruppe“ gehören Estland, Polen, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. Erst im Dezember 1999 wurde auf der EU-Ratstagung von Helsinki beschlossen, Beitrittsverhandlungen mit weiteren 5 MOEL – Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien und der Slowakischen Republik – sowie mit Malta und Zypern aufzunehmen. Sollten die Verhandlungen mit einzelnen Mitgliedern dieser „Helsinki-Gruppe“ ungewöhnlich schnell voranschreiten, so könnten sie gleichzeitig mit Mitgliedern der „Luxemburg-Gruppe“ beitreten.

- Die Inflationsrate darf um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte über derjenigen der drei preisstabilsten Länder des Euroraums liegen,
- das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum BIP darf 3% nicht überschreiten,
- das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstandes zum BIP darf 60% nicht überschreiten, und
- der langfristige Nominalzinssatz darf um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über denjenigen der drei preisstabilsten Länder des Euroraums liegen.

Tabelle 1 gibt die Konvergenzlage der MOEL wieder. Die Situation der öffentlichen Haushalte gibt hinsichtlich des Defizitkriteriums allenfalls in Litauen und eventuell in Ungarn sowie hinsichtlich des Schuldenstandskriteriums lediglich in Bulgarien Anlaß, an der mittelfristigen Erfüllung der Konvergenzkriterien zu zweifeln. Größere Schwierigkeiten bereiten das Kriterium der Preisniveaustabilität und die eng damit zusammenhängende Konvergenz des langfristigen Zinsniveaus. Weiterhin schreiben die Konvergenzkriterien vor, daß ein Land mindestens zwei Jahre Mitglied des EWS II ohne Leitkursänderungen gewesen sein muß, bevor es an der Gemeinschaftswährung teilnehmen kann. Eine EWS II-Mitgliedschaft ist formal nur EU-Mitgliedern möglich, d.h. ungeachtet der sonstigen Konvergenzlage kann ein Neumitglied frühestens zwei Jahre nach seiner Aufnahme in die EU Mitglied des Eurosystem werden.

Tabelle 1: Konvergenzlage der Beitrittskandidaten (1999)

Land	**Öffentlicher Haushalt**		**Inflationsrate**	**Langfristiger Zins[a]**
	Defizit	**Schuldenstand**		
Estland	-4,6	6,6	3,3	8,6
Polen	-3,3	43,3	7,3	14,4
Slowenien	-0,9	24,6	6,1	15,2
Tschechien	-3,3	15,0	2,1	8,0
Ungarn	-5,6	60,7	10,1	15,4
Bulgarien	-0,9	96,6	0,7	14,1
Lettland	-4,2	13,8	2,4	12,5
Litauen	-8,6	28,4	0,8	13,0
Rumänien	-3,5	34,6	45,8	62,0
Slowakei	-3,6	28,4	10,6	13,5
Eurozone (11)	-1,2	72,2	1,1	5,5

[a] Die Fristen, für welche die Angaben des langfristigen Zinssatzes gelten, sind uneinheitlich (vgl. im einzelnen den Statistischen Anhang in EBRD (2000)).

Quellen: EBRD (2000), EZB (2000), IWF (2000a).

Über die Erfüllung dieser nominellen Konvergenzkriterien hinaus muß für die Teilnahme an der EWU die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit den Grundsätzen der EWU gegeben sein. Neben dem Verbot des Aufkaufs von Staats-

schuldtiteln und der Verpflichtung auf Preisniveaustabilität zählt hierzu vor allem die Unabhängigkeit der Zentralbank, deren Hauptprobleme in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt sind.

Tabelle 2: Probleme der Zentralbankunabhängigkeit in den MOEL

Land	**Zentralbankunabhängigkeit**			
	personell	**institutionell**	**finanziell**	**funktionell**
Estland	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	---	---	---
Polen	Teilnahme eines Regierungsvertreters an den Sitzungen des Rates für Geldpolitik		Keine unabhängige Bilanzprüfung	---
Slowenien	Unabhängigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans	---	Verpflichtung, dem Parlament Finanzplan und Jahresabschluß vorzulegen	---
Tschechien	---	---	Verabschiedung eines getrennten Verwaltungs- und Investitionsbudgets durch das Parlament	Verpflichtung, das Inflationsziel mit der Regierung abzustimmen
Ungarn	Nicht näher spezifizierte unzureichende rechtliche Absicherung der Unabhängigkeit			
Bulgarien	Zusammensetzung des Direktoriums	---	---	---
Lettland	Unabhängigkeit sichergestellt			
Litauen	Unabhängigkeit der Mitglieder des Vorstandes	Rechenschaftspflicht gegenüber dem Parlament		---
Rumänien	---	Praktische Umsetzung der institutionellen Unabhängigkeit	---	---
Slowakei	Nicht näher spezifizierte Probleme in allen Bereichen			

Quelle: Zusammenstellung aus den Regelmäßigen Berichten 2000 der Europäischen Kommission über die Fortschritte der Kandidatenländer auf dem Weg zum Beitritt

Mit Ausnahme von Lettland, bei dem die EU-Kommission Zentralbankunabhängigkeit sichergestellt sieht, ist bei allen Beitrittskandidaten die Unabhängigkeit der Zentralbank in mindestens einem Aspekt nicht gegeben. Die Verfehlungen scheinen jedoch nicht besonders gravierend zu sein. Immerhin konnte das Kapitel der Beitrittsverhandlungen, in dem es um die Wirtschafts- und Währungsunion geht, mit den meisten Kandidatenländern bereits vorläufig geschlossen werden. Interessant ist ein Vergleich zwischen der Luxemburg- und der Helsinki-Gruppe. Wenn überhaupt Unterschiede auszumachen sind, so scheinen die Vorteile eher auf der Seite der Helsinki-Gruppe zu liegen, deren Mitglieder ansonsten weniger weit vorangeschritten im Vorbereitungsprozeß auf die Mitgliedschaft sind.[9]

Baldwin et al. (2000: 28) diskutieren zeitliche Szenarien zur Erweiterung des Eurosystems. Auf Grundlage einer angenommenen EU-Vollmitgliedschaft der ersten

[9] Hierzu scheint zu passen, daß gegen Ende des Jahres 2000 Wechsel an den Spitzen der Zentralbanken Polens, der Tschechischen Republik und Ungarns beschlossen wurden, die von den jeweiligen Regierungen initiiert oder wenigstens begrüßt wurden (vgl. o.V., 2000a; 2000b; 2000c). Alle drei Länder gehören der Luxemburg-Gruppe an.

Neumitglieder im Jahre 2004 ergeben die prozeduralen Regelungen zur Überprüfung von Konvergenzfortschritten eine frühestmögliche Erweiterung des Eurosystems um EU-Neumitglieder am 01. Oktober 2006. Allerdings verweisen die Autoren auch auf das Beispiel Italiens, bei dem aufgrund der politischen Interessenlage die Überprüfung der Konvergenzlage verkürzt und eine großzügige Auslegung des Wechselkurskriteriums gewählt wurde. Bei ähnlicher Vorgehensweise könnten die am weitesten vorangeschrittenen MOEL bereits Mitte 2005 den Euro einführen.

2.2. Institutionelle Aspekte

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die EU hat auf das Eurosystem keine unmittelbaren Auswirkungen, da die Neumitglieder mit ihrem Beitritt zur EU nicht gleichzeitig den Euro einführen werden. Wie jedoch oben gezeigt wurde, ist eine Erweiterung der EWU schon bald nach dem EU-Beitritt wahrscheinlich. Institutioneller Reformbedarf ergibt sich in diesem Falle, wenn die Funktionsfähigkeit des Eurosystems durch die Aufnahme neuer Mitglieder eingeschränkt wird. Da das vorrangige Ziel der Geldpolitik Preisniveaustabilität ist, bedeutet eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit vor allem eine geringere Wahrscheinlichkeit, dieses Ziel zu erreichen (Effektivitätsproblem). Funktionsdefizite können sich aber auch in höheren Kosten der Zielverfolgung niederschlagen (Effizienzproblem). Diese können EZB-intern bei der Entscheidungsfindung über geldpolitische Maßnahmen auftreten oder EZB-extern bei ihrer Umsetzung. Da sich diese Arbeit auf das institutionelle *setting* des Eurosystems und mögliche Reformen konzentriert, wird letztere Komponente der Ineffizienz weitgehend außer Acht gelassen.

Effektivitätsprobleme

Ein Effektivitätsproblem kann nach der Erweiterung des Eurosystems durch das abnehmende Gewicht des EZB-Direktoriums an den Gesamtmitgliedern des EZB-Rates entstehen. Dieser Einschätzung liegt die Annahme zugrunde, daß NZB-Präsidenten ihr Abstimmungsverhalten im EZB-Rat im Gegensatz zu Mitgliedern des EZB-Direktoriums nicht alleine an (gewichteten) Durchschnittsparametern der Eurozone ausrichten, sondern an den jeweiligen ökonomischen Daten des Landes, dessen Zentralbank sie vorstehen. Im wesentlichen sind hierfür zwei Gründe verantwortlich: (i) NZB-Präsidenten können bestrebt sein, einen Zielwert für die nationale Arbeitslosenquote mit Hilfe der Geldpolitik zu erreichen bzw. zu unterschreiten. Die Höhe dieses Zielwertes ist von nationalen politischen Konjunkturzyklen abhängig. (ii) Wenn Angebots- und Nachfrageschocks die EWU-Mitgliedstaaten asymmetrisch treffen, steigt der heimische Druck auf einen NZB-Präsidenten, die Stimmabgabe an der nationalen Wirtschaftslage bzw. –entwicklung zu orientieren.

Von Hagen und Süppel (1994) zeigen modelltheoretisch, daß die optimale Geldpolitik eines Zentralbankrates mit „zentralen“ Mitgliedern von derjenigen eines Zentralbankrates mit regionalen Repräsentanten abweicht. In einer Währungsunion, in der die Kompetenz für Geldpolitik zentralisiert, die sonstige politische Macht hingegen dezentralisiert ist, ist Geldpolitik eines aus regionalen Repräsentanten zusammengesetzten Zentralbankrates derjenigen eines „zentralen“ Zentralbankrates wohlfahrtstheoretisch unterlegen.[10]

Da die allgemeine politische Entscheidungskompetenz in der EU weitgehend dezentral organisiert ist, sollte sie daher ein stark zentralisiertes Entscheidungsgremium für die Geldpolitik haben. Bini Smaghi und Gros (2000) sehen bereits in einer EWU mit 15 Mitgliedern das Gleichgewicht zwischen zentralen und dezentralen Akteuren im EZB-Rat gestört.[11] Die Osterweiterung verstärkt dieses Ungleichgewicht mittelfristig, wenn EU-Neumitglieder dem Eurosystem beitreten, und verstärkt so einen ohnehin vorhandenen institutionellen Reformbedarf des ESZB.

Effizienzeinbußen

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden EU-Osterweiterung wurde häufig argumentiert, die EU-Kommission könne mit mehr als 20 Mitgliedern, die nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit beschließen, nicht effizient arbeiten. Der EZB-Rat umfaßt derzeit 18 Mitglieder und entscheidet nach dem gleichen Abstimmungsverfahren. Die Argumentation, die für eine Reform der EU-Kommission ins Feld geführt wird, muß daher auch für den EZB-Rat geprüft werden.

Aus der Sicht eines Individuums gibt es zwei Kostenkomponenten, aus denen sich die Kosten von Entscheidungen in einer Gruppe zusammensetzen (vgl. Buchanan und Tullock, 1990: 63ff): (i) Entscheidungsfindungskosten entstehen durch die Aufwendung von Ressourcen für den Entscheidungsprozeß. Hierzu gehören z.B. Kosten der Informationsbeschaffung, der Analyse verschiedener Alternativen und der Teilnahme am Abstimmungsprozeß. Diese Kosten steigen mit der Anzahl der Gruppenmitglieder, die am Entscheidungsprozeß beteiligt sind. Entscheidet nur ein Gruppenmitglied (Diktatur), so sind diese Kosten minimal, da kein Abwägen unterschiedlicher Vorschläge und kein Abstimmungsprozeß notwendig sind. Bei Ab-

---

[10] Eine dezentral strukturierte Zentralbank kann allerdings den Vorteil aufweisen, wohlfahrtsmindernde, politische Konjunkturzyklen abzuschwächen, wenn Wahlen auf der zentralen Ebene und solche auf der regionalen Ebene zeitlich versetzt stattfinden (vgl. hierzu Lohmann, 1997: 228). Dieses Argument hat für die vorliegende Untersuchung aber keine Bedeutung, da neben den nationalen Regierungen keine Regierung auf der europäischen Ebene existiert, welche auf Wählergunst angewiesen ist.

[11] Neben den hier erwähnten institutionellen Aspekten stützen Bini Smaghi und Gros (2000) ihr Urteil auf einen Größenvergleich der analytischen Stabsabteilungen von EZB und NZBen, den Regelungen zur Verteilung des Notenbankgewinns sowie der Organisation von geldpolitischen Arbeitsgruppen des Eurosystems, die an der Entscheidungsvorbereitung für den EZB-Rat mitwirken.

stimmungen nach dem Einstimmungsprinzip sind sie maximal. Die Berücksichtigung der Präferenzen aller Gruppenmitglieder erfordert einen langen Entscheidungsfindungsprozeß. (ii) Externe Kosten entstehen aus der Sicht eines Individuums, wenn die Entscheidung der Gruppe seinen Präferenzen nicht entspricht. Die externen Kosten nehmen mit zunehmender Anzahl der an der Entscheidung beteiligten Gruppenmitglieder ab, da die Wahrscheinlichkeit steigt, daß die Entscheidung den Präferenzen des repräsentativen Mitglieds entspricht. Ein Diktator entscheidet alleine nach seinen eigenen Präferenzen – die externen Kosten sind maximal. Das Einstimmigkeitsprinzip minimiert externe Kosten durch die Möglichkeit, jeden Vorschlag, der den eigenen Präferenzen zuwider läuft, durch ein Veto zu blockieren.

Die Gesamtkosten der Entscheidung in einer Gruppe setzen sich aus der Sicht eines Individuums bei gegebener Gruppengröße in Abhängigkeit von der Abstimmungsregel aus steigenden Entscheidungsfindungskosten und fallenden externen Kosten zusammen. Sie werden als Interdependenzkosten (K^{int}) bezeichnet und haben einen U-förmigen Verlauf. Diejenige Abstimmungsregel, bei der die Interdependenzkosten minimal sind, führt zu einer effizienten Entscheidungsfindung durch die Gruppe. Abbildung 2 zeigt die effiziente Abstimmungsregel in der EU vor der Erweiterung bei n^*_{vor} .

Abbildung 2: Veränderung der Interdependenzkosten durch die EU-Erweiterung

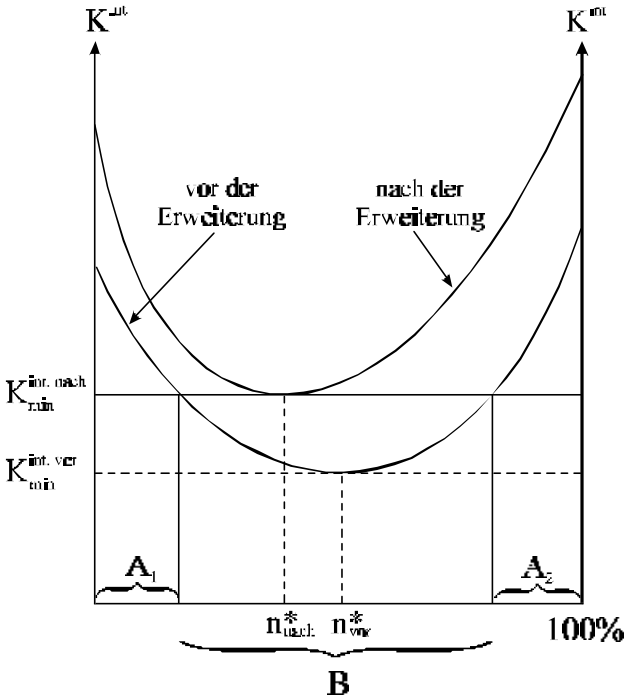

Wie verändern sich nun die Entscheidungskosten durch die Erweiterung? Streit und Voigt (1997: 236ff) argumentieren, daß die EU-Erweiterung beide Kostenkomponenten erhöht. Die Entscheidungsfindungskosten erhöhen sich, da bei unveränder

ter Abstimmungsregel absolut mehr Gruppenmitglieder an der Entscheidung beteiligt sind. Die externen Kosten steigen, wenn die Heterogenität der Präferenzen der Gruppenmitglieder steigt. Im Falle der Osterweiterung kann dies angenommen werden. Somit steigen auch die gesamten Kosten der Entscheidung durch die Gruppe, was in Abbildung 2 durch eine Verschiebung der Interdependenzkostenkurve nach oben dargestellt ist. In Abhängigkeit von der Abstimmungsregel vor der Erweiterung ergeben sich zwei mögliche Konsequenzen:

- *Tendenz zur Änderung der Abstimmungsregel*: Wird vor der Aufnahme neuer Mitglieder nach einer suboptimalen Regel abgestimmt, so entsteht durch den Anstieg der Entscheidungskosten infolge der Erweiterung Optimierungsdruck, aufgrund dessen die Abstimmungsregel verändert werden kann. Im Falle eines äußerst geringen (Bereich A_1 in Abbildung 2) oder eines extrem hohen Quorums (Bereich A_2) vor der Erweiterung kann durch die Optimierung der Abstimmungsregel nach der Erweiterung sogar eine absolute Kostensenkung erreicht werden. Die Entscheidung von Nizza, in weiteren Politikbereichen vom Einstimmigkeitsprinzip im Ministerrat zur qualifizierten Mehrheit überzugehen, kann in diesem Sinne interpretiert werden. Im Bereich der Geldpolitik scheint jedoch kein Spielraum für Änderungen des Quorums im EZB-Rat zu bestehen. Eine Absenkung der erforderlichen Mehrheit unter die Hälfte der Stimmen widerspricht nicht nur grundlegenden demokratischen Prinzipien, sondern stellt auch die Effektivität der Geldpolitik in Frage. Eine Anhebung des Quorums droht der Geldpolitik notwendige Flexibilität zu nehmen.

- *Tendenz zur Renationalisierung der Entscheidungskompetenz*: Die Erweiterung der EU zieht einen absoluten Anstieg der Entscheidungskosten auf der EU-Ebene nach sich, der nicht in jedem Falle durch eine Veränderung der Abstimmungsregel vollständig korrigiert werden kann (Bereich B). *Ceteris paribus* steigen die Entscheidungskosten somit auch in Relation zu den Kosten der Entscheidung auf nationaler Ebene (Voigt und Streit, 1997). Der „Europäische Mehrwert“ wird tendenziell gesenkt, wodurch Druck zur Renationalisierung der Entscheidungsfindung entstehen kann.[12,13] Natürlich ist kaum anzunehmen, daß es einzelne Länder auf Basis dieser Überlegungen als vorteilhaft ansehen, die EWU zu verlassen und zu ihrer nationalen Währung zurückzukehren; die Kosten des Ausstiegs sind in Zeiten relativer Stabilität prohibitiv. Wenn es aufgrund anderer Faktoren zu geld- und währungspolitischen Turbulenzen in der EWU kommt, kann sich diese Beurteilung allerdings ändern. Darüber hinaus

[12] Beispielsweise weisen verschiedene Vorschläge zu Reformen der GAP und der EU-Regionalpolitik Elemente auf, die eine Rückverlagerung von Teilkompetenzen auf die Ebene der Nationalstaaten vorsehen.

[13] Die tendenzielle Senkung des „Europäischen Mehrwertes“ bezieht sich lediglich auf den Einfluß der veränderten Entscheidungskosten. Aussagen über die grundsätzliche Vorteilhaftigkeit der Erweiterung der Währungsunion lassen sich hieraus noch nicht ableiten; sie erfordern eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse.

wird die Teilnahme unentschlossener Länder wie Großbritannien unwahrscheinlicher. Dies ist ein Nutzenentgang für alle EWU-Mitglieder, da der Nutzen des Geldes für den einzelnen mit der Gesamtanzahl der Nutzer dieses Geldes steigt.

Ein Anwachsen der EWU auf 20 Teilnehmer und mehr ist angesichts der Transformations- und Konvergenzfortschritte der Beitrittskandidaten mittelfristig realistisch. Die voranstehenden Überlegungen legen Zweifel an einer Eignung der gegenwärtigen institutionellen Ausgestaltung des Eurosystems für eine EWU dieser Größenordnung nahe. Im folgenden sollen daher mögliche Reformalternativen vorgestellt und diskutiert werden.

3. Alternative Modelle für die EZB nach der Osterweiterung

3.1. Historische Vorbilder

Die institutionellen Probleme der EZB im Falle der EWU-Erweiterung basieren im wesentlichen auf dem ausgeprägten föderalen Element in ihrer Konstitution. Mit dem *US Federal Bank System* und der Deutschen Bundesbank existieren andere Zentralbanken, die einen föderalen Charakter haben und auf eine längere Geschichte zurückblicken können als die EZB.[14] Im folgenden soll daher die institutionelle Ausgestaltung dieser beiden Organisationen und deren Entwicklung nachgezeichnet und daraufhin überprüft werden, inwieweit sie Modellcharakter für die EZB haben können.

US-Federal Reserve System (US-Fed)

Die Zentralbank der USA umfaßt neben der Zentrale in Washington D.C. – dem *Board of Governors* – zwölf regionale Einheiten (*US Federal Reserve District Banks*). Die wichtigsten geldpolitischen Entscheidungen werden vom *Board of Governors* und vom *Federal Open Market Committee* (FOMC) getroffen. Jedes Mitglied des siebenköpfigen *Board of Governors* wird vom Präsidenten der USA ernannt und muß vom Senat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Mit Blick auf geldpolitische Beschlüsse liegt die alleinige Kompetenz für Entscheidungen über Mindestreservepflichten der Geschäftsbanken beim *Board of Governors*. Refinanzierungskonditionen für Offenmarktgeschäfte werden durch den FOMC mit einfacher Mehrheit beschlossen, dem der *Board of Governors* sowie fünf Präsidenten der *District Banks* angehören. Bei der Ernennung eines Präsidenten durch das Di-

[14] Neben der US-Fed und der Bundesbank gibt es weitere föderal organisierte Zentralbanken, etwa die *Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest* (BCEAO) der Westafrikanischen Währungsunion. Weder die institutionelle Ausgestaltung (vgl. BCEAO, o.J.) noch die erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Preisstabilität können jedoch als Maßstab für hochentwickelte Industrieländer gelten.

rektorium[15] der entsprechenden *District Bank* besitzt der *Board of Governors* ein Vetorecht. Die fünf Sitze der *District Banks* werden unter den zwölf Präsidenten nach folgender Regel aufgeteilt:

- Ständiger Sitz: Ein Sitz wird ständig von dem Präsidenten der Federal Reserve Bank of New York besetzt.
- Einjährige Mitgliedschaft alle zwei Jahre: Ein Sitz wird für die Dauer von einem Jahr jeweils abwechselnd von dem Präsidenten der Federal Reserve Bank of Cleveland und dem der Federal Reserve Bank of Chicago besetzt.
- Einjährige Mitgliedschaft alle drei Jahre: Drei Sitze werden für die Dauer von einem Jahr gleichmäßig auf folgende drei Gruppen verteilt: (1) Federal Reserve Banks of Boston, Philadelphia, and Richmond; (2) Federal Reserve Banks of Atlanta, St. Louis, and Dallas; (3) Federal Reserve Banks of Minneapolis, Kansas City, and San Francisco. Innerhalb jeder Gruppe wird der Sitz nach einem rotierenden Verfahren besetzt.

Diejenigen Zentralbankpräsidenten, die nicht Mitglieder des FOMC sind, nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Die Geschichte der US-Fed weist einige institutionelle Veränderungen auf. Die US-Fed wurde durch den *Federal Reserve Act* des amerikanischen Kongresses am 23. Dezember 1913 geschaffen. In der Entstehungsphase wurde im Kongreß u.a. über die Anzahl der *District Banks* debattiert (vgl. Timberlake, 1993). Nach den Vorstellungen konservativer Republikaner sollten die drei traditionellen Standorte des bis dahin existierenden *National Bank System* (New York, Chicago und St. Louis) lediglich durch einen vierten in San Francisco ergänzt werden. Demgegenüber plädierten Abgeordnete aus peripheren Regionen für 48 bis 50 Standorte entsprechend der Anzahl der US-Bundesstaaten. Angesichts verschiedener Bankenkrisen, welche die USA vor 1913 erschütterten, insbesondere den *bank runs* von 1893 und 1907, setzte sich jedoch der Vorschlag von 8 bis 12 Standorten durch, der sich maßgeblich auf das Erfordernis der reibungslosen Liquiditätsversorgung des Geschäftsbankensektors stützte:

> „A bank (...) should be within one night's ride of a reserve bank. The president of the stricken bank could then gather the 30, 60, and 90 day commercial paper he wanted cashed, take the train for the city where the Federal reserve bank is situate, and be able to wire he had cashed sufficient securities to meet the demand of all depositors." (Timberlake, 1993: 220f.)

---

[15] Das Direktorium einer *District Bank* umfaßt neun Mitglieder. Sechs von ihnen werden von den Geschäftsbanken im jeweiligen Zuständigkeitsbezirk gewählt, die anderen drei durch den *Board of Governors* ernannt (vgl. Board of Governors, 1954: 82).

Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit eines engen Kontaktes zwischen Vertretern der Zentralbank und denen der Geschäftsbanken betont.

Nach dem *Federal Reserve Act* von 1913 wurden geldpolitische Entscheidungen durch einen Rat getroffen, der sich aus dem *Board of Governors* und allen 12 *Reserve Bank* Präsidenten zusammensetzte. Bei dieser Konstellation kam es häufig zu Unstimmigkeiten zwischen Zentralisten und Föderalisten, die bisweilen in offenen Konflikten zwischen dem Präsidenten der Federal Reserve Bank of New York und dem *Board of Governors* gipfelten. Friedman und Schwartz (1963: Kap. 7) führen das Ausmaß und die Dauer der großen Depression von 1929 zum Teil auf die eingeschränkte Handlungsfähigkeit der US-Fed zurück, deren Ursache sie wiederum in der starken Dezentralisierung der geldpolitischen Entscheidungskompetenz sehen. So kam es auch durch den *Banking Act* von 1935 zu einer deutlichen Stärkung des *Board of Governors*, indem die institutionelle Ausgestaltung geschaffen wurde, die derzeit noch weitgehend Bestand hat (vgl. Bradford, 1935).

Außer dieser grundlegenden institutionellen Veränderung hat es mehrfach Änderungen des Zuständigkeitsbezirkes einer *District Bank* gegeben. Erwähnenswert ist weiterhin, daß die Grenzen der Zuständigkeitsbezirke einer *District Bank* nicht immer mit Grenzen zwischen Bundesstaaten der USA zusammenfallen. Vielfach gehören unterschiedliche Gebiete eines Bundesstaates zu unterschiedlichen *District Banks*.

Deutsche Bundesbank

Die Deutschen Bundesbank hat ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main und unterhält 9 Hauptverwaltungen – die Landeszentralbanken (LZBen). Die wichtigsten Organe für die geldpolitische Beschlußfassung sind das Direktorium der Deutschen Bundesbank und der Zentralbankrat. Dem Direktorium gehören nach dem Gesetz neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bis zu sechs weitere Mitglieder an; derzeit besteht es aus insgesamt sechs Mitgliedern. Die Ernennung der Direktoriumsmitglieder erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Dem Zentralbankrat als wichtigstem Entscheidungsgremium der Geldpolitik gehören als stimmberechtigte Mitglieder das Direktorium und die Präsidenten der 9 LZBen an. Letztere werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesrates ernannt. Entscheidungen trifft der Zentralbankrat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

In der Geschichte der Deutschen Bundesbank gab es eine bedeutende institutionelle Veränderung im Zuge der Deutschen Wiedervereinigung (vgl. Deutsche Bundesbank, 1992). Nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 gehörten dem Direktorium bis zu zehn Mitglieder an, und es gab in jedem Bundesland eine LZB, also insgesamt 11. Die Beibehaltung dieses ausgeprägt föderalen Elements nach der Wiedervereinigung hätte nach Einschätzung des Zentralbankrates die Leistungsfähigkeit der Bundesbank und insbesondere die Entscheidungsfindung im im

im Zentralbankrat unnötig erschwert. Die Anzahl der LZBen wäre auf 16 gestiegen, diejenige der Mitglieder des Zentralbankrates auf bis zu 26. Das Gewicht des Direktoriums im Zentralbankrat wäre deutlich gesunken. Jeweils eine gemeinsame Landeszentralbank erhielten daher (i) Berlin und Brandenburg, (ii) Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, (iii) Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, (iv) Rheinland-Pfalz und das Saarland, sowie (v) Sachsen und Thüringen. Ferner wurde die Anzahl der maximal möglichen Direktoriumsmitglieder reduziert. Bei der Zusammenlegung einzelner LZBen sowie der Wahl des Standortes der dadurch entstehenden Hauptverwaltungen wurden folgende Kriterien berücksichtigt (Deutsche Bundesbank, 1992: 50, 52):

- Relative Homogenität der Verwaltungseinheiten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Größe (Bevölkerungszahl),
- relative Bedeutung des Bankplatzes,
- Verkehrsanbindung,
- wirtschaftlicher Schwerpunkt eines LZB-Bereiches, und
- Börsennähe.

Der jüngste Gesetzentwurf zur Bundesbankstrukturreform aus dem Bundesfinanzministerium sieht eine Zentralisierung der Deutschen Bundesbank vor (vgl. Bundesministerium der Finanzen, 2001). An die Stelle der bisherigen Zentralbankrates soll ein Bundesbankvorstand treten, der sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Die Landeszentralbankpräsidenten sollen zukünftig keine eigenständigen Entscheidungsbefugnisse mehr haben.[16]

Die voranstehenden Ausführungen machen deutlich, daß die Macht der geldpolitischen Zentralen gegenüber den regionalen Einheiten sowohl bei der US-Fed als auch bei der Deutschen Bundesbank größer als bei der EZB ist. Dies drückt sich vor allem in einem potentiell höheren Gewicht des Direktoriums in den geldpolitisch relevanten Entscheidungsgremien aus, wie die vierte Spalte in Tabelle 3 zeigt. Geht man davon aus, daß die Mitglieder des Direktorium stets gleich stimmen, so besitzt das *Federal Reserve Board* seit 1935 alleine 58% der Stimmen im FOMC und kann eine geldpolitische Entscheidung folglich autonom treffen. Das Direktorium der Bundesbank benötigt theoretisch eine Stimme der LZB-Präsidenten zur einfachen Mehrheit im Zentralbankrat. Das bereits jetzt deutlich schwächere EZB-Direktorium würde in einer EWU mit 20 Mitgliedern nicht einmal ein Viertel der Stimmen besitzen und auf sechs weitere Stimmen angewiesen sein. Neben der Stärkung – oder zumindest dem Vermeiden der Schwächung – des Direktoriums ist

[16] Nach den Vorstellungen der Mehrheit der Bundesländer soll stets ein Teil der 9 LZB-Präsidenten abwechselnd im Bundesbankvorstand stimmberechtigt sein (vgl. o.V., 2001). Diese Beibehaltung des föderalen Elements würde dem Modell der US-Fed nahe kommen.

als zweites Ziel von Reformen die Verkleinerung des geldpolitisch relevanten Entscheidungsgremiums bei der US-Fed und bei der Deutschen Bundesbank erkennbar. Die derzeitige Entwicklung des ESZB weist in die entgegengesetzte Richtung: der ESZB-Rat würde in der EWU der 20 diejenige Größe überschreiten, die der Europäische Rat von Nizza für die EU-Kommission als oberes Limit ansieht.

Tabelle 3: Vergleich der institutionellen Ausgestaltung föderaler ZBen

Zentralbank	**Direktoriums - Mitglieder (1)**	**Reg. Repräsentanten (2)**	**Ratsmitglieder (3)**	**(1) / (3)**	**Begrenzungsmechanismus**
Bundesbank (bis 06/92)	max. 10	11	max. 21	≤ 0,48	---
Bundesbank (ab 07/92)	max. 8	9	max. 17	≤ 0,47	Zusammenlegung von LZBen
US-Fed (bis 1935)	7	8 – 12	15 – 19	0,37 – 0,47	---
US-Fed (ab 1935)	7	5	12	0,58	Rotation; unterschiedliche Gewichte
EZB (12)	6	12	18	0,33	---
EZB (20)	6	20	26	0,23	---

Institutionelle Reformen der Deutschen Bundesbank und der US-Fed haben den ökonomischen Erfordernissen von Effizienz und Effektivität stets ein größeres Gewicht beigemessen als dem politischen Prinzip des Föderalismus. Die Erhaltung oder Gewinnung von geldpolitischer Handlungsfähigkeit war das Leitmotiv.

3.2. Diskussion möglicher Reformen der EZB

Gleichwohl sind politische Friktionen bei der Diskussion von Reformen für die EZB anzuerkennen. So müssen alle Vorschläge, bei denen die Grenzen der Zuständigkeitsbereiche von NZBen nicht mit den politischen Staatsgrenzen der Mitgliedstaaten zusammenfallen, als unrealistische Optionen angesehen werden.[17] Eine Reform nach dem Vorbild der Deutschen Bundesbank kommt daher ebenso wenig in Frage wie Änderungen im Zuständigkeitsbereich einer NZB als Reflex regional veränderter ökonomischer Aktivität in Anlehnung an die Praxis der *Federal Reserve District Banks*.

Die Erfahrungen anderer föderal strukturierter Zentralbanken bestärken den Eindruck des Reformbedarfs der EZB im Falle der Erweiterung des Eurosystems. Reformbestandteile müssen (i) eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitglieder des EZB-Rates sowie (ii) eine tendenzielle Zentralisierung der Macht im EZB-Rat sein.

---

[17] Andernfalls müßte erklärt werden, wieso der Vertrag von Maastricht nicht schon einen Zuschnitt der EWU zuließ, der sich eher an der Theorie des optimalen Währungsraumes orientiert als an der Frage, ob sich ein EU-Mitgliedstaat für die Teilnahme an der EWU qualifiziert oder nicht.

Als prinzipielle Reformkategorien sollen im folgenden zum einen die Rückdrängung des föderalen Elementes und zum anderen die völlige Auflösung der Föderalstruktur diskutiert werden. Dabei werden nur solche Reformvorschläge diskutiert, die als politische umsetzbar gelten können.

Rückdrängung des föderalen Elements

Unter dem Stichwort „Rückdrängung des föderalen Elements“ sollen hier Modelle diskutiert werden, bei denen sich der EZB-Rat weiterhin aus Vertretern der EZB und der NZBen zusammensetzt. Die Aufwertung des EZB-Direktoriums erfordert hierbei die Erhöhung seines Stimmenanteils – dem Vorbild der US-Fed oder der Deutschen Bundesbank folgend auf etwa 50% der Stimmen im EZB-Rat. Prinzipiell gibt es zwei Wege hierzu: (i) die Anzahl der EZB-Direktoriumsmitglieder wird relativ zur Anzahl der NZB-Präsidenten erhöht, oder (ii) die Stimmen der EZB-Direktoriumsmitglieder werden höher gewichtet als diejenigen der NZB-Präsidenten.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die mögliche Zusammensetzung eines reformierten EZB-Rates. Zwei Annahmen werden getroffen: Erstens darf die Anzahl der EZB-Ratsmitglieder 18 nicht übersteigen. Dies entspricht der derzeitigen Anzahl der Mitglieder, und die Erfahrungen der Bundesbank zeigen, daß ein Gremium dieser Größe hinreichend flexibles Handeln für eine erfolgreiche Geldpolitik zuläßt. Zweitens ist für die einfache Mehrheit im EZB-Rat zusätzlich zu den Stimmen der Direktoriumsmitglieder eine Stimme aus der Reihe der NZB-Präsidenten erforderlich, so daß das Gewicht des EZB-Direktoriums nahe 0,5 liegt.

Tabelle 4: Zusammensetzung des EZB-Rates bei verschiedenen

	EZB-Vertreter		**NZB-Vertreter**	**EZB-Rats-mitglieder**	**Gewicht der EZB im Rat**
	Anzahl	**Gewicht**			
1	6	1	6 – 7	12 – 13	0,46 – 0,5
2	9	1	9	18	0,5
3	6	2	12	18	0,5
4	5	2	10 – 11	15 – 16	0,48 – 0,5

Die ersten beiden Zeilen stellen Szenarien dar, in denen alle EZB-Ratsmitglieder genau eine Stimme besitzen. Bei weiterhin sechs Direktoriumsmitgliedern wären maximal sieben NZB-Präsidenten im Rat stimmberechtigt. Ihre Anzahl könnte auf neun gesteigert werden, wenn das EZB-Direktorium entsprechend vergrößert werden würde. In einer EWU mit mehr als 20 Mitgliedern wäre jedoch mehr als die Hälfte der NZB-Präsidenten nicht an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Die Szenarien in den letzten beiden Zeilen gehen von einer doppelten Gewichtung der Stimmen von EZB-Direktoriumsmitgliedern aus. Dadurch können bis zu zwölf

NZB-Präsidenten stimmberechtigte Sitze erhalten. Dies kann die politische Durchsetzungsfähigkeit erhöhen, da bei Gleichbehandlung der EWU-Mitgliedstaaten jedes Mitglied durchschnittlich mindestens in jeder zweiten Rotationsperiode stimmberechtigt ist, so lange die EWU nicht mehr als 24 Mitglieder umfaßt. Allerdings wird durch die doppelte Gewichtung nicht nur das EZB-Direktorium in seiner Gesamtheit aufgewertet, sondern auch die Bedeutung des einzelnen Direktoriumsmitglieds. Um so wichtiger ist es, die Amtszeiten und das Ernennungsverfahren von EZB-Direktoriumsmitgliedern so auszugestalten, daß ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

Fraglich ist, ob eine Gleichverteilung der Sitze unter den NZBen konsensfähig ist. Wird dem Rotationsmodell der US-Fed gefolgt, werden einige nationale Zentralbanken dadurch Gewicht im EZB-Rat einbüßen, während die Bedeutung anderer steigt. Verschiedene Kriterien sind denkbar, nach denen diese Entscheidung getroffen werden kann.

- Relative Größe eines Mitgliedstaates (BIP und/oder Einwohnerzahl)

  Der Anteil eines Mitgliedstaates am BIP der EWU scheint auf den ersten Blick ein naheliegendes Kriterium für die Verteilung der stimmberechtigten Sitze im EZB-Rat unter den NZBen zu sein. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Mitglieder des EZB-Direktoriums ihre Stimmabgabe an den Entwicklungen verschiedener ökonomischer Größen im Euroraum orientieren. Relevant sind Durchschnittswerte des gesamten Euroraumes, bei deren Ermittlung nationale Größen ebenfalls mit dem Anteil der jeweiligen Volkswirtschaft am BIP des Euroraumes gewichtet werden. Der Einfluß kleiner Länder ist daher in doppelter Hinsicht gering.

  Die vier bevölkerungsstärksten und zugleich wirtschaftlich bedeutendsten EU-Mitglieder (vgl. Tabelle 5) Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien werden in einem EZB-Rat mit föderalem Element ganz sicher ständiges Stimmrecht beanspruchen. Der Einfluß der derzeitigen Beitrittskandidaten bei der Formulierung der gemeinsamen Geldpolitik dürfte eher gering sein. Sie steuern nur einen sehr geringen Teil zum BIP der EU (25) bei; etwas höher ist ihr Anteil an der EU-Bevölkerung.

- Die Bedeutung des Bankensektors eines Mitgliedstaats
  Eine Zentralbank führt ihre operative Tätigkeit vornehmlich durch Transaktionen mit Geschäftsbanken am Geldmarkt durch. Eine Voraussetzung für eine effektive Zentralbanktätigkeit ist somit ein entsprechend aufnahmefähiges Geschäftsbankensystem, das auf Impulse der Zentralbank reagiert. Der Internationale Währungsfonds (2000a: 112ff) zieht u.a. folgende Indikatoren für die *maturity* eines Bankensektors heran, welche die Aufnahmefähigkeit beschreiben: (i) das Verhältnis der Geschäftsbankenaktiva zu den Aktiva des gesamten Bankensystems, und (ii) das Kreditvolumen privater Nicht-Banken als Anteil

Tabelle 5: BIP und Bevölkerung der Mitgliedstaaten der EU (25)

Land	BIP	
	Mrd. €	%
Deutschland	1.982,4	23,84
Großbritannien	1.352,8	16,27
Frankreich	1.344,4	16,17
Italien	1.099,1	13,22
Spanien	559,4	6,73
Niederlande	369,5	4,44
Belgien	233,2	2,80
Schweden	223,9	2,69
Österreich	195,4	2,35
Dänemark	163,5	1,97
Polen	146,0	1,76
Finnland	121,7	1,46
Griechenland	117,4	1,41
Portugal	105,6	1,27
Irland	87,7	1,05
Tschechien	49,8	0,60
Ungarn	45,2	0,54
Rumänien	31,9	0,38
Luxemburg	18,1	0,22
Slowakei	18,5	0,22
Slowenien	18,7	0,22
Bulgarien	11,6	0,14
Litauen	10,0	0,12
Lettland	5,9	0,07
Estland	4,8	0,06
EU (25)	8.316,5	100,00

Land	Bevölkerung	
	Mio.	%
Deutschland	82,2	17,07
Großbritannien	59,6	12,38
Frankreich	59,3	12,32
Italien	57,7	11,98
Spanien	39,4	8,18
Polen	38,7	8,04
Rumänien	22,5	4,67
Niederlande	15,9	3,30
Belgien	10,5	2,18
Griechenland	10,5	2,18
Tschechien	10,3	2,14
Ungarn	10,1	2,10
Portugal	10,0	2,08
Schweden	8,9	1,85
Bulgarien	8,2	1,70
Österreich	8,1	1,68
Slowakei	5,4	1,12
Dänemark	5,3	1,10
Finnland	5,2	1,08
Irland	3,8	0,79
Litauen	3,7	0,77
Lettland	2,4	0,50
Slowenien	2,0	0,42
Estland	1,4	0,29
Luxemburg	0,4	0,08
EU (25)	481,5	100,00

Quelle: Eurostat, eigene Berechnungen.

am BIP. Beide Indikatoren stehen in einem positiven Zusammenhang zur Höhe des Pro-Kopf-Einkommens. In den Abbildungen 3 und 4 sind diese Indikatoren für die EU-Mitglieder und die Beitrittskandidaten dargestellt. Folgende Interpretation bietet sich an: Länder mit einem relativ schwach ausgeprägten und dementsprechend unterdurchschnittlich aufnahmefähigen Bankensystem liegen unterhalb der Regressionslinien, während Länder mit einem aufnahmefähigen Bankensektor oberhalb der Trendlinien liegen.

Folgende EU-Mitglieder liegen hinsichtlich beider Indikatoren deutlich unterhalb der Regressionslinien: Dänemark (DK), Finnland (SF), Griechenland (GR), Luxemburg (L)[18]. Auch bei den Beitrittskandidaten zeigen sich Unterschiede. Legt man die gleichen Maßstäbe zugrunde wie bei den EU-Mitgliedern, so entspricht der Entwicklungsstand des Bankensektors in folgenden Beitrittsaspiranten nicht ihrem Entwicklungsniveau: Slowenien (SLO), Ungarn (H), Rumänien (ROM), Polen (PL). Zu beachten ist hier jedoch, daß der

[18] Für Luxemburg ist dies nur von begrenzter Aussagekraft, da es beim Anteil der Aktiva des Geschäftsbankensektors an den Aktiva des gesamten Bankensektors den Maximalwert von 100% annähernd erreicht.

Finanzsektor in den Transformationsökonomien nach wie vor in einer Restrukturierungs- und Umbruchsphase steckt.

Abbildung 3: Anteil der Aktiva des Geschäftsbankensektors an den Aktiva des gesamten Bankensektors (v.H.) und Pro-Kopf-Einkommen (US-$, KKP)

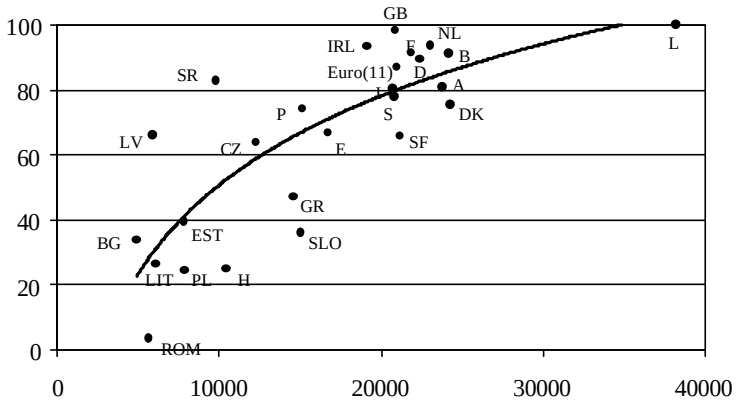

Quellen: IWF (2000b), Weltbank, eigene Berechnungen.

Abbildung 4: Kreditvergabe an private Nicht-Banken (v.H. des BIP) und Pro-Kopf-Einkommen (US-$, KKP)

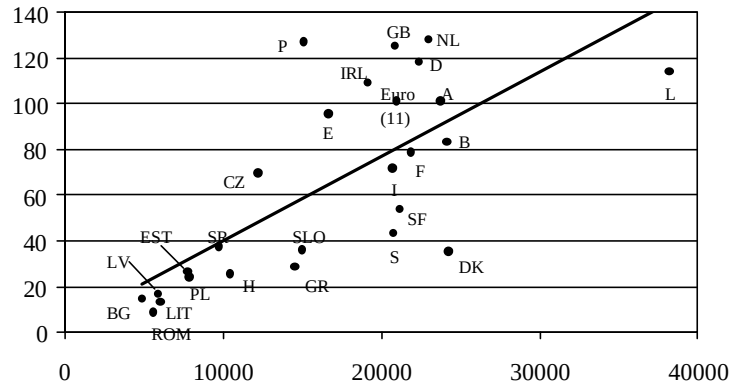

Quellen: IWF (2000b), EuroStat, Weltbank, eigene Berechnungen.

Auflösung der Föderalstruktur

Die Auflösung der Föderalstruktur bedeutet die Aufhebung der institutionellen Trennung von EZB-Rat und Direktorium. Die geldpolitische Kompetenz konzentriert sich in einem einzigen Leitungsgremium der EZB. Ohne die Möglichkeit, an der Beschlußfassung mitzuwirken, werden die NZBen zu reinen ausführenden Organen. Die institutionelle Ausgestaltung des Ernennungsverfahrens erlangt in diesem Zusammenhang eine prominente Bedeutung. Da in einer EWU mit mehr als 18 Mitgliedern nicht jeder Mitgliedstaat ein Direktoriumsmitglied stellen kann,

kann das Vorschlagsrecht nicht wie bei den EU-Kommissaren bei den Mitgliedstaaten angesiedelt werden. Es bietet sich an, das Vorschlagsrecht zwischen verschiedenen Institutionen aufzuteilen, wie dies auch in vielen nationalen Zentralbanken gängige Praxis ist. Die Europäischen Vereinigung der Arbeitgeber (UNICE) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) können z.B. das Recht erhalten, je einen Kandidaten vorzuschlagen

4. Schlußbetrachtung

In diesem Beitrag wurde untersucht, ob von der EU-Osterweiterung institutioneller Reformdruck auf das ESZB ausgeht. Auf Grundlage von Modellen der Politischen Ökonomie konnte dieser Reformbedarf in zweierlei Hinsicht gezeigt werden. Zum einen geht durch die Teilnahme neuer Mitglieder am Euro das Gewicht des EZB-Direktoriums im EZB-Rat zurück wodurch die Geldpolitik Gefahr läuft, eher durch regionale Parameter bzw. Interessen und weniger durch Durchschnittswerte für den gesamten Euroraum bestimmt zu werden. Dies führt zu Wohlfahrtseinbußen. Zum anderen steigen die Kosten der Entscheidungsfindung im vergrößerten EZB-Rat sowohl absolut als auch in Relation zu Kosten dezentraler Entscheidungsfindung. Dies allein begründet noch keine Instabilität der EWU, kann aber im Falle des gleichzeitigen Auftretens anderer destabilisierender Faktoren zu einer Krise der EWU in Form des Ausscherens einzelner Mitglieder oder gar der vollständigen Auflösung führen.

Eine zweifache institutionelle Reform des ESZB ist daher auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Deutschen Bundesbank und der US-Fed dringend geboten: (i) das Gewicht des EZB-Direktoriums im EZB-Rat sollte erhöht werden, und (ii) die Anzahl der stimmberechtigten EZB-Ratsmitglieder sollte begrenzt werden. Bei Beibehaltung der Föderalstruktur kann die Aufwertung des Direktoriums durch eine höhere Gewichtung der Stimmen seiner Mitglieder erfolgen oder durch eine Erhöhung der Anzahl der Direktoriumsmitglieder in Relation zu den Gesamtmitgliedern des EZB-Rates. Die erste der beiden genannten Alternativen weist mit Blick auf die politische Praktikabilität den Vorteil auf, daß mehr NZB-Präsidenten im Rat Stimmberechtigung erlangen können. Werden die stimmberechtigten Sitze im Rotationsverfahren unter den NZB-Präsidenten vergeben, so kann dies z.B. eine Verkürzung der Perioden bedeuten, in denen der Vertreter einer NZB nicht unmittelbar an der Beschlußfassung mitwirken kann.

Mittel- bis langfristig stößt der föderale Aufbau der EZB aber an seine Grenzen, wenn die EWU auf bis zu 25 Mitglieder anwächst und es insbesondere für die kleinen Staaten eher die Regel als die Ausnahme wird, kein Stimmrecht zu besitzen. Dies läuft auf eine Auflösung der Föderalstruktur hinaus.

Literaturverzeichnis:

Baldwin, Richard/ Erik Berglöf/ Francesco Giavazzi und Mika Widgrén, 2000: EU Reforms for Tomorrow's Europe, CEPR Discussion Paper 2623, London: Centre for Economic Policy Research.

Banque Centrale des Etats de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO), o.J.: Internetseite (http://www.bceao.int/).

Bini Smaghi, Lorenzo und Daniel Gros, 2000: Open Issues in European Central Banking, Basingstoke, London: MacMillan.

Board of Governors, 1954: The Federal Reserve System. Purposes and Functions, 3rd ed., Washington D.C.: Board of Governors of the Federal Reserve System.

Bradford, Frederick A., 1935: The Banking Act of 1935, in: American Economic Review, 25, 661 – 672.

Buchanan, James M. und Gordon Tullock, 1990: The Calculus of Consent: Logical Foundations of Constitutional Democracy, 12. Aufl., Ann Arbor: University of Michigan Press.

Bundesministerium der Finanzen, 2001: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (7. BbankGÄndG) vom 06.04.2001 (http://www.bundesfinanzministerium.de/).

Deutsche Bank Research, 2000: Eastern Europe and EMU: Economic Relations and Outlook on Membership, Frankfurt am Main.

Deutsche Bundesbank, 2001: Perspektiven der EU-Erweiterung nach dem Europäischen Rat von Nizza, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 53(3), 15 – 18.

Deutsche Bundesbank, 1992: Die Neuordnung der Bundesbankstruktur, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 44(8), 48 – 54.

Dornbusch, Rudi/ Carlo Favero und Francesco Giavazzi, 1998: Immediate Challenges for the European Central Bank, in: Economic Policy, 26 (April), 15 – 64.

Europäisches Währungsinstitut (EWI), 1998: Konvergenzbericht. Nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgeschriebener Bericht, Frankfurt am Main: EWI.

Europäische Zentralbank, 1999: Der institutionelle Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken, in: EZB Monatsbericht, Juli, 59 – 67.

Europäische Zentralbank, 2000: Das Eurosystem und die EU-Erweiterung, in: EZB Monatsbericht, Februar, 41 – 54.

European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), 2000: Transition Report 2000, London: EBRD.

Friedman, Milton und Anna J. Schwartz, 1963: A Monetary History of the United States 1867 - 1960, Princeton: Princeton University Press.

Internationaler Währungsfonds, 2000a: World Economic Outlook, October, Washington D.C.: IMF.

Internationaler Währungsfonds, 2000b: International Financial Statistics Yearbook 2000, Washington D.C.: IMF.

Lohmann, Susanne, 1997: Partisan Control of the Money Supply and Decentralized Appointment Powers, in: European Journal of Political Economy, 13(2), 225 – 246.

o.V., 2000a: Politiker beschneiden Unabhängigkeit der tschechischen Notenbank, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 09.11.2000.

o.V., 2000b: Ungarns Notenbankpräsident muß gehen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 30.11.2000.

o.V., 2000c: Leszek Balcerowicz wird Präsident der polnische Zentralbank, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 23.12.2000.

o.V., 2001: Eichel bessert Bundesbank- und Finanzaufsichtsreform nach, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 29.05.2001.

Streit, Manfred E. und Stefan Voigt, 1997: Toward Ever Closer Union – Or Ever Larger? Or Both? Entry to the European Union from the Perspective of Constitutional Economics, in: Schmidtchen, Dieter und Robert Cooter (Hrsg.): Constitutional Law and Economics of the European Union, Cheltenham: Edward Elgar, 223 – 247.

Timberlake, Richard H., 1993: Monetary Policy in the United States. An Intellectual and Institutional History, Chicago und London: University of Chicago Press.

von Hagen, Jürgen und Ralph Süppel, 1994: Central Bank Constitutions for Federal Monetary Unions, in: European Economic Review, 38(3-4), 774 - 782.

F.I.T. PUBLIKATIONEN · F.I.T. PUBLICATIONS

F.I.T. Discussion Papers

Nr./Jahr	Autor	Titel
1/96	Szamuely, László	Establishment and Erosion of the Soviet Model of CPE as Reflected in Economic Science in Hungary 1945 – 1980, 61 S.
2/96	Krause, Günter	Die „Revisionismus-Debatte“ in den Wirtschaftswissenschaften der DDR, 34 S.
3/96	Winiecki, Jan	Foreign Investment in Eastern Europe: Expectations, Trends, Policies, 14 S.
4/96	Dietzenbacher, Erik / Wagener, Hans-Jürgen	Prices in Two Germanies, 23 S.
5/96	Pollack, Detlef	Sozialstruktureller Wandel, Institutionentransfer und die Langsamkeit der Individuen, 27 S.
6/96	Wagener, Hans-Jürgen	Second Thoughts? Economics and Economists under Socialism, 19 S.
7/96	Wagener, Hans-Jürgen	Transformation als historisches Phänomen, 19 S.
8/96	Joerden, Jan C.	Wird die politische Machtausübung durch das heutige Strafrecht struktuell bevorzugt?, 15 S.
9/96	Babinceva, Natal‘ja	Die ökonomische Kultur des sowjetischen und post-sowjetischen Business, 20 S.
1/97	Wagener, Hans-Jürgen	Privateigentum und Unternehmenskontrolle in Transformationswirtschaften, 26 S.
2/97	Chojnicki, Zbyszko	Methological Problems of Polish Economics in the Postwar Period, 19 S.
3/97	Buchowski, Michal	Facing Capitalism. An Example of a Rural Community in Poland, 29 S.
4/97	Eger, Thomas	Insolvenzrecht und Insolvenzrechtsreform aus ökonomischer Sicht, 24 S.
5/97	Ribhegge, Hermann	Die Osterweiterung der Europäischen Union als Herausforderung für die neuen Bundesländer im Transformationsprozeß, 27 S.
6/97	Csaba, László	Transformation in Hungary and (in) Hungarian Economics (1978-1996), 62 S.

7/97	Csaba, László	Economic Transformation: State of Art and Some Theoretical Reflection, 22 S.
8/97	Lukaszewicz, Aleksander	Polish Economics and Transformation Challenges – 50 years of Experience 1945-1995, 57 S.
9/97	Csaba, László	Market and Democracy: Friends or Foes?, 11 S.
10/97	Aleksandrowicz, Dariusz	Zweckrationalität und Kulturtradition (in der polnischen Transformationsgesellschaft), 17 S.
11/97	Csaba, László	On the EU-Maturity of Central Europe: Perceived and Real Problems, 22 S.
12/97	Gesell, Rainer / Jost, Torsten	The Polish State Enterprise System – an Impediment to Transformation?, 28 S.
13/97	Mögelin, Chris	Die Rezeption des Rechtsstaats in Mittel- und Osteuropa, 27 S.
14/97	Rottenburg, Richard	Classifications: Change or Fluidisation? A Phenomenological Approach to a Liminal Dance Floor in Western Poland, 12 S.
15/97	Süß, Dirck	Privatisierung in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn: Das Erlösparadoxon und seine Auflösung, 47 S.
16/97	Müller, Katharina	The „New Pension Orthodoxy“ and Beyond: Transforming Old Age Security in Central-Eastern Europe, 51 S.
17/97	Mihályi, Péter	Corporate governance during and after privatisation: the lessons from Hungary, 45 S.
1/98	Rosenbaum, Eckehard F.	What is a Market?, 25 S.
2/98	Valerius, Gabriele	Gleiche Chancen ungleich genutzt?, 54 S.
3/98	Aleksandrowicz, Dariusz	Kulturelle Kosten der Transformation, 17 S.
4/98	Schultz, Helga	Handicraft Co-operatives in the GDR and during the transformation process, 23 S.
5/98	Chudzik, Robert	Banks as „Agent of Change“ – the Experiences with Restructuring of Bad Debts in Poland, 39 S.
6/98	Verny, Arsène	Die Auswirkungen der Europa-Abkommen auf das Wettbewerbs- und Kartellrecht der Tschechischen Republik und Slowakischen Republik, 62 S.
7/98	Jost, Torsten	Ein Vergleich zwischen dem polnischen und dem deutschen Arbeitsrecht – Teil 1: Individualarbeitsrecht, 54 S.
8/98	Gesell, Rainer/ Müller, Katharina/ Süß, Dirck	Social Security Reform and Privatisation in Poland: Parallel Projects or Integrated Agenda?, 26 S.

9/98	Verny, Arsène	Investitionen in der Tschechischen Republik einschließlich ausgewählter Fragen des Rechtsverkehrs zwischen Deutschland und Tschechien, 84 S.
10/98	Verny, Arsène	Grundzüge des slowakischen Wirtschaftsrechts, 24 S.
11/98	Keren, Michael	A Theory of the Stalinist Economy, 26 S.
12/98	Aleksandrowicz, Dariusz	Institutions, Culture and the Forming of Majorities in a Transforming Society, 18 S.
13/98	Kritikos, Alexander	Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Vergabe von Kleinkrediten mit bedingter Gruppenhaftung, 22 S.
14/98	Schulders, Guy	Die Besonderheiten der asiatischen Transformationsprozesse, 71 S.
1/99	Rosenbaum, Eckehard F.	Culture, Cognitive Models and the Performance of Institutions in Transformation Countries, 30 S.
2/99	Swain, Nigel	From Kolkhoz to Holding Company: Social Capital in the History of a Hungarian Agricultural Producer Co-operative, 25 S.
3/99	Swain, Nigel	Central European Agricultural Structures in Transition, 35 S.
4/99	Mögelin, Chris	Die sozialistische Staats- und Rechtsordnung vor dem Hintergrund des westeuropäischen-atlantischen Rechtsstaatsbegriffs am Beispiel Russlands, 55 S.
5/99	Mögelin, Chris	Ursprünge rechtsstaatlichen Denkens in den mittel- und osteuropäischen Staaten am Beispiel Russlands, 19 S.
6/99	Aleksandrowicz, Dariusz	Cultural pradigms and post-communist transformation in Poland, 15 S.
7/99	Gregory, Paul R.	Transition Economies: Social Consequences of Transition, 56 S.
8/99	Thomas, Michael	Neoinstitutionalismus, economic sociology und *der Transformationsfall*, 49 S.
9/99	Fritz, Heiko/ Hoen, Herman W.	The Restrictiveness of the European Union's Trade Policy Toward Central and Eastern Europe, 24 S.
10/99	Aleksandrowicz, Dariusz	The Socialist City and its Transformation, 16 S.
11/99	Verny, Arsène	Die Insolvenzverfahrenspraxis in der Tschechischen Republik, 42 S.
12/99	Gregory, Paul R.	Ten Years of Transformation, 18 S.
13/99	Verny, Arsène	Die Praxis des Unternehmensverkaufs in der Tschechischen Republik, 50 S.

14/99	Jacobs, Jörg	Einstellungen zur politischen Ordnung in Transformationsländern. Lebenssituation und zentrale Einstellungen als Determinanten in den Neuen Bundesländern, Polen, Tschechien und Ungarn, 55 S.
15/99	Kalthoff, Herbert	Die Herstellung von Gewissheit. Firmenkredite und Risikoanalyse in Mitteleuropa, 40 S.
16/99	Wagener, Hans-Jürgen	Rückkehr nach Europa, 27 S.
1/00	Kurcz, Zbigniew	Nationale Minderheiten im gegenwärtigen Polen, 31 S.
2/00	Müller, Katharina	Ten Years After: Pension Reforms in Central and Eastern Europe & The Former Soviet Union, 17 S.
3/00	Schwarz, Anna/ Valerius, Gabriele	Spiegelbilder erwerbsbiographischer Transformation: Deutungsmuster ostdeutscher Ingenieure, 31 S.
4/00	Pickel, Gert/ Pickel, Susanne	Politische Partizipation und politische Einstellungen der osteuropäischen Transitionsstaaten im Vergleich, 27 S.
5/00	Weinreich, Bettina	Das Statut von Rom – Hoffnung im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen, 45 S.
6/00	Thomas, Michael	Vertrauen in wirtschaftlichen Transformationsprozessen – Fallstudien und Konzeptualisierungen aus regionalen Kontexten, 60 S.
7/00	Szabó, Máté	Proteste und soziale Kosten des Systemwandels in der postkommunistischen Demokratie: der Fall Ungarn, 19 S.
8/00	Szabó, Máté	Some Lessons of Collective Protests in Central European Post-Communist Countries: Poland, Hungary, Slovakia, and East Germany Between 1989-1993, 17 S.
9/00	Bernik, Ivan	Political Culture in Post-Socialist Transition: Radical Cultural Change or Adaptation on the Basis of Old Cultural Patterns?, 40 S.
10/00	Nuissl, Henning	Dimensionen des Vertrauens: Kategoriale Bausteine einer Ressource ökonomischen Handelns (im Transformationskontext), 38 S.
11/00	Schwarz, Anna	Diverging patterns of informalization between endogenous and exogenous economic actors in the East German transformation process - Results from a case-study in the IT-branch in Berlin-Brandenburg, 22 S.
12/00	Eger, Thomas	Systemtransformation als umfassender institutioneller Wandel: Die fünf Dimensionen der Transformationsprozesse in Osteuropa, 44 S.

13/00	Pollack, Detlef/ Pickel, Gert	The Vitality of Religion-Church Integration and Politics in Eastern and Western Europe in Comparison, 18 S.
14/00	Wagener, Hans-Jürgen	On the Relationship Between State and Economy in Transformation, 22 S.
1/01	Kalthoff, Herbert	Die Implementierung bankwirtschaftlicher Instrumente: Zur Formatierung des Automarktes in Polen, 15 S.
2/01	Fritz, Heiko	One Person, One Vote? Die Europäische Zentralbank im Lichte der EU-Osterweiterung, 22 S.